

**Stromgemeinschaftsordnung des Kleingartenver-
eins „Hans Otto“ e.V. Borsdorf**

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Version 01

Gültig ab:

01.06.2024

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Präambel

- (1) Die in dieser Stromgemeinschaftsordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechterneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter jeweils mit ein.
- (2) Diese Stromgemeinschaftsordnung basiert auf der Vereinssatzung vom 01.06.2024 und der Kleingartenordnung vom 01.06.2024.
- (3) Elektroanlagen des Kleingartenvereins sind alle Stromverteilungen und Elektroinstallationen in den Gemeinschaftsanlagen.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Stromgemeinschaftsordnung beginnt mit der Vereinsmitgliedschaft im Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stromgemeinschaft endet mit der Vereinsmitgliedschaft.

§ 2 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Stromgemeinschaft beteiligt sich anteilig an den laufenden Betriebs- und Instandhaltungskosten.
- (2) Die laufenden Betriebskosten werden in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Für die Instandhaltung der Elektroanlage in den Kleingärten inklusive der Zuleitung vom Stromverteiler ist der jeweilige Gartenpächter verantwortlich. Die Elektroinstallation hat nach den aktuell geltenden Normen und Vorschriften zu erfolgen. Für Neuinstallationen ist ein Prüfprotokoll anzufertigen. Darin sind die Schleifenimpedanz sowie die Abschaltzeit und der Abschaltstrom des FI-Schutzschalters für jede Steckdose zu protokollieren. Erst mit der Übergabe des Protokolls darf die Elektroanlage im Kleingarten in Betrieb genommen werden.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 4 Instandhaltung

- (1) Instandhaltungskosten für die Elektroanlagen des Kleingartenvereins inklusive der Stromverteiler können aus den Rücklagen oder mit Umlagen anteilig finanziert werden.
- (2) Die Instandhaltung der Elektroanlagen des Kleingartenvereins inklusive der Stromverteiler in den Kleingärten des Kleingartenvereins wird durch den Vereinsvorstand an eine oder mehrere beauftragte Personen weitergegeben.

§ 5 Verantwortlichkeiten im Kleingartenverein

- (1) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied als verantwortlichen (Vereins-)Elektriker bestimmen. Dieser sollte über die notwendigen Kenntnisse für Elektroanlagen verfügen. Der verantwortliche Elektriker berät den Vorstand in der Instandhaltung und Revision.
- (2) Die unter (1) genannte Aufgabe kann auch an eine Elektrofirma vergeben werden, wenn sich kein verantwortlicher Elektriker im Kleingartenverein dafür bereit erklärt.

§ 6 Stromzähler

- (1) Zur Erfassung des Stromverbrauches ist ein geeichter Zähler zu installieren. Die geeichten Zähler werden durch den Vorstand des Kleingartenvereins beschafft, dokumentiert, und gegen die Beschaffungskosten an die Pächter ausgegeben.
- (2) Selbst beschaffte Stromzähler sind nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der Eichfrist ist ein neuer, geeichter Zähler durch eine Elektrofachkraft zu installieren. Stromzähler ohne gültiger Eichung dürfen nicht weiter betrieben werden. Der Vorstand kann in diesem Fall die Stromversorgung des betroffenen Kleingartens einstellen.
- (4) Die Installation der Stromzähler darf nur durch die im Verein vorhanden Elektriker bzw. durch eine Elektrofirma erfolgen. Die Installation durch eine Elektrofirma ist durch Vorlage der Rechnung, Zählermeldung und des Prüfprotokolls nachzuweisen.
- (5) Die Anschlüsse der Stromzuleitung an den Stromzählern ist zu plombieren.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 7 Bestandsanlagen und Mängel

- (1) Alte Bestandsanlagen dürfen nur mit einem FI-Schutzschalter betrieben werden. Mit der Installation des FI-Schutzschalters ist die vorhandene Elektroinstallation zu überprüfen.
- (2) Bei Mängeln wie fehlender Schutzleiter, klassische Nullung u.s.w. hat der ausführende Elektriker das Recht die bestehende Elektroanlage bis zur Beseitigung der Mängel stillzulegen. Die Stilllegung ist innerhalb von 3 Tagen dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Eine Wiederinbetriebnahme einer aufgrund von Mängeln stillgelegten Elektroanlage erfordert ein Prüfprotokoll.

§ 8 Stromverteiler

- (1) Der Schlüssel für die Stromverteiler der Kleingärten kann vom Vorstand an Gartenfreunde mit entsprechender Belehrung ausgegeben werden.
- (2) Auf Verlangen des Vorstandes ist der Schlüssel zurückzugeben. Dies bedarf keiner Begründung durch den Vorstand.

§ 9 Ablesung der Zählerwerte

- (1) Am Tag des Wasserabstellens werden der Zählerstand des Wasserzählers und des Stromzählers abgelesen. Dazu sollte jeder Pächter anwesend sein. Sollte dies nicht möglich sein, ist der freie Zugang zum Stromzähler im angekündigten Zeitraum zu gewährleisten.
- (2) Es besteht die Möglichkeit die Werte für den Stromzählerstand bis zu 14 Tage vor dem Ablesetermin auf die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Formulare einzutragen und in den Briefkasten am Haupttor einzuwerfen.
- (3) Die Ableseformulare stehen entsprechend des Aushangs im Schaukasten rechtzeitig zur Verfügung.
- (4) Die Zählermeldung kann auch Online oder per E-Mail erfolgen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen seitens des Vereins hierfür geschaffen sind.
- (5) Werden Zählerwerte nicht zur Verfügung gestellt, berechnet der Vorstand einen Durchschnittsverbrauch anhand des Verbrauches der letzten 3 Jahre und stellt diesen pauschal in Rechnung. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr nach Finanzordnung fällig.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 10 Verstöße

- (1) Verstöße gegen die Stromgemeinschaftsordnung können geahndet werden mit:
 - a. Abmahnung inkl. angedrohter Abschaltung der Stromversorgung.
 - b. Vorübergehende Abschaltung der Stromversorgung.
- (2) Bei groben Verstößen (z.B. nicht begleichen von offenen Rechnungen) gegen die finanziellen Verpflichtungen kann die Stromversorgung bis zur Begleichung aller offenen Forderungen eingestellt werden.
- (3) Abmahnungen und Information zu drohender Abschaltung bedürfen der Schriftform. Evtl. entstehende Kosten nach der Finanzordnung sind vor der Wiederinbetriebnahme zu begleichen.
- (4) Die Bekanntgabe des Termins zur Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung des betroffenen Kleingartens erfolgt bei der nächst möglichen Vorstandssitzung.

§ 11 Solaranlagen

- (1) Der Betrieb einer Solaranlage richtet sich nach der aktuellen Bauordnung des Kreisverbandes und den geltenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Inbetriebnahme jeglicher Solaranlagen erfordert einen Bauantrag und eine entsprechende Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Stromgemeinschaftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2024 beschlossen.
- (2) Änderungen an der Stromgemeinschaftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.